

# **1. Änderung der Satzung der Stadt Munster über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 6 und 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Munster in seiner Sitzung am 09.07.2020 folgende 1. Änderung der Satzung der Stadt Munster über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 13.03.2015 (Ratsbeschluss vom 12.03.2015) beschlossen:

## **§ 1**

§ 4 Abs. 3 der Straßenbaubeitragssatzung wird wie folgt geändert:

streiche:

Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt zu verwenden.

setze neu:

Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, nach Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands, vor der Verteilung gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung von diesem abzuziehen.

## **§ 2**

Diese 1. Änderung der Straßenbaubeitragssatzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Munster, 15.09.2020

  
Christina Fleckenstein  
Bürgermeisterin